

Ordnung der Jugend im Bayerischen Trachtenverband e. V.

§ 1 Name und Begriff

Die Jugendorganisation des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. führt den Namen „Bayerische Trachtenjugend“. Sie ist Teil des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. und im Rahmen dessen Satzung selbstständig und eigenverantwortlich tätig. Sie bekennt sich zu den festgelegten Zielen in den Richtlinien und in der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V.

Die Bayerische Trachtenjugend ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Sie führt ein Jugendleben nach dieser Ordnung und erkennt die Satzung des Bayerischen Jugendringes an.

Alle Arbeiten und Tätigkeiten sind auf gemeinnütziger Basis, nach § 52 Abgabenordnung (AO), aufgebaut.

§ 2 Aufgaben und Gliederung

Aufgaben der Bayerischen Trachtenjugend auf allen Ebenen sind:

- ❖ Das örtliche und heimatliche Brauchtum kennen zu lernen, es mitzugestalten und zu erhalten;
- ❖ Die bodenständige Tracht als heimatliche Kleidung mit passender Haartracht zu tragen;
- ❖ Die Geschichte der Heimat und des Landes zu erforschen und sich in regelmäßigen Zusammenkünften im Gebrauch von heimischen Volkslied, Volksmusik und Volkstanz bilden zu lassen;
- ❖ Die Mundart und das Laienspiel zu pflegen;
- ❖ Mit den Eltern und Lehrkräften, anderen Jugendorganisationen, Jugendringen und mit volks- und braughtumskundigen Personen zusammenzuarbeiten;
- ❖ Die jugendpolitischen Interessen der Mitglieder zu vertreten;
- ❖ Die Durchführung von Freizeiten im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendringes;
- ❖ Die Öffentlichkeit über die Trachtenjugend zu informieren und volks- und braughtumskundige Personen zur Mitarbeit zu gewinnen;

Die Bayerische Trachtenjugend gliedert sich in Vereinsjugendgruppen – Gaujugend – Bayerische Trachtenjugend.

1) Vereinsjugendgruppen

- a) Die Jugendlichen der örtlichen Vereine im Alter von 6 - 26 Jahren, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Jugend des Vereins (Vereinsjugend). Je nach Anzahl der Jugendlichen können altersmäßige Untergliederungen gebildet werden. Für alle Jugendlichen bis zum Eintritt in

die Mitgliedschaft des Erwachsenenverbandes ist eine Mitgliederliste zum Nachweis gegenüber Behörden und anderen Organisationen zu führen.

- b) Name und Satzung des Vereins sind für die Vereinsjugendgruppe bindend, soweit sie nicht der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. widersprechen.
- c) Die Jugend des Vereins wählt in der Jugendversammlung den Jugendausschuss, der in der Regel aus 3 Personen besteht (1. Jugendleiter/in, stellv. Jugendleiter/in u. Jugendkassier/erin) Sie müssen Vereinsmitglieder sein und ihre Wahl wird von der Vereinsversammlung bestätigt. Die Amtsdauer richtet sich nach der Wahlperiode des Vereins.
Der/Die 1. Jugendvertreter/in (Jugendleiter/in) gehört dem Vereinsausschuss an und vertritt die Vereinsjugend gegenüber dem Verein, der Gaujugend und dem Kreis- oder Stadtjugendring (KJR/ SJR)
- d) Die Jugend des Vereins beschließt in der Jugendversammlung ihre Aktivitäten (Jahresprogramm).
- e) Die Jugend des Vereins führt, im Sinne der Satzungen des Bayerischen Jugendringes und des Bayerischen Trachtenverbandes, eine eigene Jugendkasse.

2) Gaujugend

- a) Die Jugendlichen der örtlichen Vereine eines Trachtengaues, im Alter von 6 - 26 Jahren, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Gaujugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bilden die Jugend des Trachtengaues (Gaujugend). Soweit notwendig, können Bezirks- und Kreisuntergliederungen gebildet werden.
- b) Die Satzung des Trachtengaues ist für die Jugend des Trachtengaues bindend, soweit sie nicht der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. widerspricht.
- c) Die Vereinsjugendvertreter/innen (Gau-Jugendversammlung) wählt die Jugendvertretung des Trachtengaues (Gaujugendvertretung). Sie besteht in der Regel aus 1. Jugendvertreter/in, stellv. Jugendvertreter/in und Jugendkassier/erin. Die Amtsdauer richtet sich nach der Wahlperiode des Gaues. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Gauversammlung.
- d) Aufgaben der Gaujugendvertretung:
 - ❖ Die Vereinsjugend in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen;
 - ❖ Trachtenvereine zur Bildung von Jugendgruppen anzuregen und den Aufbau von Jugendgruppen fördern;
 - ❖ Im Einvernehmen mit dem Gauvorstand eigene und geeignete Jugendveranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums auf Gauebene durchzuführen;
 - ❖ Jährlich den Vereinsjugendvertretern heimatkundliche(n) Bildungstag(e), verbunden mit gesellschafts- u. staatspolitischen Themen im Sinne der Förderungsbestimmungen des Bayerischen Jugendringes anzubieten;
 - ❖ Die Gaujugend im Gauausschuss, im Stadt- bzw. Kreisjugendring sowie beim Bezirksjugendring und in der Bayerischen Trachtenjugend zu vertreten;
- e) Der/Die Gaujugendvertreter/in ist für alle Verwaltungsaufgaben, welche die Gaujugend betreffen, zuständig und verantwortlich.
- f) Die Jugend des Trachtengaues führt, im Sinne der Satzungen des Bayerischen Jugendringes und des Bayerischen Trachtenverbandes e. V., eine eigene Jugendkasse.
- g) Soweit innerhalb eines Trachtengaues Untergliederungen nach Landkreisen oder Regierungsbezirken vorhanden sind, gelten für die Bezirksjugend und die Bezirksjugendvertreter/innen die Absätze 2 a bis 2 f entsprechend.
- h) Die Gaujugendvertreter/innen handeln nach den Satzungen des Bayerischen Trachtenverbandes e.V., des Bayerischen Jugendringes und dieser Ordnung eigenverantwortlich, sie planen und leiten, wie es die jeweilige Verbandsstruktur erfordert. Sie geben einmal jährlich

Rechenschaft in Berichtsform und erstellen die ZPL-Abrechnung, sowie eine Jugenderhebung. Die Unterlagen sind fristgerecht an den Landesjugendvorstand weiter zu leiten. Die Bestimmungen zur Abrechnung von Zuschüssen werden in der Geschäftsordnung geregelt und sind bindend.

3) Die Bayerische Trachtenjugend

- a) Die Jugendlichen der Trachtengau im Bayerischen Trachtenverband e.V., im Alter von 6 - 26 Jahren, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Verbandsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bilden die Jugend im Bayerischen Trachtenverband. Die Jugend im Bayerischen Trachtenverband (Bayerische Trachtenjugend) führt, im Sinne der Satzungen des Bayerischen Jugendringes und des Bayerischen Trachtenverbandes, eine eigene Kasse. Diese wird vom Kassier des Landesjugendvorstandes verwaltet.
- b) Organe der Bayerischen Trachtenjugend
Landesjugendausschuss
Landesjugendvorstand
- c) Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Landesjugendvorstand und den Gaujugendvertreter/innen oder deren Stellvertreter/innen. Jedes Mitglied des Landesjugendausschusses hat eine Stimme. Stimmenhäufelungen sind nicht möglich.

Aufgaben:

- ❖ Die Mitglieder des Landesjugendausschusses bestimmen die Leitlinien, die Ziele, Planungen und Aufgaben der Bayerischen Trachtenjugend auf Landesebene;
- ❖ Von den Mitgliedern des Landesjugendausschusses wird die Bereitschaft verlangt, mit allen Gauvertretern/innen zusammenzuarbeiten;
- ❖ Sie sind verpflichtet, an den mit Mehrheit beschlossenen Aufgaben aktiv mitzuarbeiten;
- ❖ Ein/e Gauvertreter/in, der/die Vertretung im Landesjugendausschuss dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert den Anspruch auf ZPL- Mittel solange, bis die Mitarbeit auf Landesebene gemäß dieser Regelungen wieder aufgenommen wird;
- ❖ Die Gau- und Vereinsjugend in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen;
- ❖ Den Landesjugendvorstand mit der Durchführung von heimatlichen Bildungs- und jugendgemäßen Schulungsmaßnahmen zu beauftragen;
- ❖ Die Öffentlichkeit über die Trachtenjugend zu informieren und volks- und brauchtskundige Personen zur Mitarbeit zu gewinnen;
- ❖ Beschluss über Änderung der Ordnung der Bayerischen Trachtenjugend;
- ❖ Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen;
- ❖ Die Sach- und Geschäftsberichte der Gaujugendvertreter/innen entgegen zu nehmen;
- ❖ Den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Landesjugendvorstandes entgegen zu nehmen, so wie den Haushalt zu beschließen;
- ❖ Entlastung zu erteilen;
- ❖ Dem Landesjugendvorstand Aufgaben zu erteilen;
- ❖ Den Verteilungsschlüssel für die Fördermittel des BJR zu beschließen;
- ❖ Für eine Amtsdauer von 3 Jahren den Landesjugendvorstand der Bayerischen Trachtenjugend zu wählen;
- ❖ Einen der Beisitzer zum stellvertretenden Kassier zu bestimmen
- ❖ Entscheidungen über alle die Bayerische Trachtenjugend betreffenden grundlegenden Fragen und Belange als oberstes Organ zu treffen;

- ❖ Wahl der Delegierten in den Hauptausschuss des BJR, wobei ein/e Delegierte/r im Landesjugendvorstand vertreten sein sollte:

d) Der Landesjugendvorstand besteht aus

1. Landesjugendvertreter/in
 2. Landesjugendvertreter/in
 3. Landesjugendvertreter/in
- Kassier/in
Schriftführer/in
2 Beisitzer/innen.

Der Landesjugendvorstand wird durch den Landesjugendausschuss für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt getrennt mit geheimer Stimmabgabe. In den Landesjugendvorstand kann jedes ordentliche Trachtenvereinsmitglied des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Wahl des/der Landesjugendvertreters/in bedarf der Bestätigung der Landesversammlung des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. Der Landesjugendausschuss bestimmt einen der Beisitzer zum stellvertretenden Kassier.

Im Verhinderungsfall des/der Landesjugendvertreters/in werden in der Reihenfolge der Stellvertreter die Aufgaben übernommen.

Aufgaben des Landesjugendvorstandes

- ❖ Die Bayerische Trachtenjugend im Bayerischen Trachtenverband e. V. in der Landesversammlung, im Landesausschuss, im Landesvorstand des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. und in der Öffentlichkeit durch den/die Landesjugendvertreter/in zu vertreten;
- ❖ Die Interessen gegenüber dem Bayerischen Jugendring zu vertreten und die gesamten Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Antragstellung, Verteilung und Abrechnung der Zuschüsse und Förderungen zu erledigen;
- ❖ Die Tagungen des Landesjugendausschusses der Bayerischen Trachtenjugend vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen;
- ❖ Beschlüsse des Landesjugendausschusses der Bayerischen Trachtenjugend auszuführen;
- ❖ Dafür zu sorgen, dass die Delegierten in den Kreis-, Stadt- und Bezirksjugendringen gewählt werden;
- ❖ Vorsitzende der Sachausschüsse des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. sind zur Beratung einzuladen, wenn die Tagesordnung diese Zuständigkeitsbereiche enthält.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

- 1) Sitzungen auf Vereins- und Gauebene sind jeweils nach Bedarf einzuberufen. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit muss eine Sitzung einberufen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden (Gaujugendvertreter/in, Vereinsjugendleiter/in) ausschlaggebend.
- 2) Der Landesjugendausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich und wird vom Landesjugendvorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Heimat- und Trachtenboten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag einer 2/3-Mehrheit muss eine Sitzung einberufen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Landesjugendvertreters/in ausschlaggebend.

- 3) Landesjugendvorstandssitzungen sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Auf Antrag einer 2/3-Mehrheit muss eine Sitzung einberufen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Landesjugendvertreters/in ausschlaggebend.
- 4) Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen.
- 5) Beschlüsse, die über die Jugendkasse hinaus, zusätzlich Mittel des Bayerischen Trachtenverbandes e. V., eines Gauverbandes oder eines Vereins erfordern, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorstandes.

§ 4 Finanzen

- 1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Bayerischen Trachtenjugend werden aufgebracht durch:
 - ❖ Beiträge und ggf. Zuwendungen des Bayerischen Trachtenverbandes e. V.
 - ❖ Zuschüsse
 - ❖ Spenden
 - ❖ sonstige Weise
- 2) Die Jugend führt auf allen Ebenen, im Sinne der Satzungen des Bayerischen Jugendringes und des Bayerischen Trachtenverbandes e. V., eine eigene Jugendkasse
- 3) Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- 4) An die Vorstandsmitglieder und für die Jugend im Bayerischen Trachtenverband e. V. in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- 5) Zuschüsse an die Gaue werden nach den Förderrichtlinien des Zuwenders verteilt.
- 6) Beiträge für die Jugend im Verein oder für die Jugend im Gau sind von dem jeweiligen Verein oder Gauverband zu beschließen. Für die Jugend im Bayerischen Trachtenverband e. V. erhebt der Erwachsenenverband einen Beitrag pro Mitgliedsverein von den angeschlossenen Gauverbänden.
Die Höhe des Beitrags wird im Frühjahr in der Landesjugendausschusssitzung bestimmt und von der Jahresversammlung des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. auf Antrag der Bayerischen Trachtenjugend beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Bayerischen Trachtenjugend sind alle jugendlichen Trachtler/innen der im Bayerischen Trachtenverband e. V. angeschlossenen örtlichen Vereine, im Alter von 6 - 26 Jahren. Diese Grenze gilt nicht für gewählte Vertreter/innen, alle regelmäßig und unmittelbar in der Verbandsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie für Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitgliedschaft wird bei den örtlichen Vereinen des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. beantragt.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Bayerischen Trachtenjugend endet bei Erreichen der Altersgrenze oder durch Austritt.
- 4) Mitglieder, die sich um die Arbeit der Bayerischen Trachtenjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesjugendvorstandes vom Landesjugendausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Hinweis auf Regularien)

§ 6 Zeitschrift

Verbandsorgan ist die Trachtenzeitschrift „Heimat- und Trachtenbote“. Der Heimat- und Trachtenbote ist eine Zeitschrift zur Information und Selbstdarstellung der Bayerischen Trachtenjugend innerhalb des Bayerischen Trachtenverbandes e. V. In ihr werden Jugendberichte auf der eigenen Jugendseite veröffentlicht, sowie Termine bekannt gegeben. Alle Funktionsträger/innen in der Bayerischen Trachtenjugend sollten deshalb die Trachtenzeitung beziehen. Die Jugendvertreter/innen auf allen Ebenen sind angehalten, Beiträge in Wort und Bild für die Jugendseite einzusenden.

§ 7 Änderungen

Änderungen oder Ergänzung dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses der Bayerischen Trachtenjugend.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der Bayerischen Trachtenjugend kann nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter des Landesjugendausschusses beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dem Bayerischen Trachtenverband e. V. zu, welcher es wieder für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

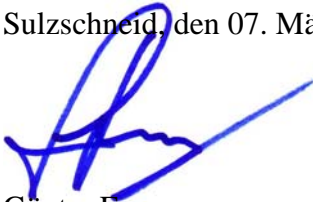
§ 9 Schlussbestimmungen

In allen, in dieser Ordnung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Landesjugendausschuss bzw. es gilt die Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes e. V.. Zu dieser Jugendordnung besteht eine Geschäftsordnung. Zur Annahme der Geschäftsordnung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 07. März 2010 in Kraft und löst die bisherige Ordnung vom 26. September 2010 ab.

Sulzschneid, den 07. März 2010



Günter Frey
Landesjugendvertreter